

Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 116. Samstag den 26. September 1846.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1507. (2) Nr. 21505.

C u r r e n d e
über verliehene Privilegien. — Zufolge eingelangten hohen Hofkanzleidecretes vom 24. August d. J., 3. 28467, hat die k. k. allgemeine Hofkammer am 1. August l. J., im Sinne des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832, die nachstehenden Privilegien zu verleihen befunden: 1) Dem Franz Kordon, bürgerl. Bronze-Arbeiter, wohnhaft in Wien, Schottenfeld, Nr. 453, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer neuen Stanzenpresse, welche sich durch Schnelligkeit in der Herstellung der Arbeit, durch Reinheit der gebildeten Formen, durch große Ersparniß an Kraftaufwand und durch besondere Wohlfeilheit auszeichne. — 2) Dem Florian Angele, Mechaniker und Privilegiums-Inhaber, wohnhaft in Berlin, derzeit in Wien, Wieden, Nr. 356, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung einer durch Zugthiere auf Wiesen und Äckern in Bewegung zu setzenden Kalk- oder Gyps-Streum-Maschine, mittelst welcher das Materiale selbst bei windigem Wetter überall gleichmäßig und in jeder beliebigen Menge aufgestreut werden könne, und wodurch gegen die bisher übliche Bestreuung durch Menschenhände, bedeutend an Zeit und Geld gewonnen werde. In Preußen ist diese Erfindung vom 21. November 1844 an, auf sechs Jahre patentirt. — 3) Dem Henry Savill Davi, Privatier, wohnhaft in Wien, (durch Joseph Jüttner, Agenten, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 147), für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, alle Arten Hölzer so zu behandeln, daß sie viel dauerhafter und härter werden, den Angriffen von Insecten, sowie der Faulung widerstehen und unverbrennbar, überhaupt unverwüßlich werden. — 4) Dem Heinrich Bougleux, Handelsmann, wohnhaft in Livorno, im Großherzogthume Tos-

cana, (durch Leon Mikocki, öffentlichen Civil- und Militäragenten, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1038), für die Dauer von fünfzehn Jahren, auf die Erfindung, mit einem gewöhnlichen Mühlsteine mittelst einer doppelten LuStanwendung das Dreifache dessen zu mahlen, was bis jetzt erzeugt werden konnte. — 5) Dem Mathias Schraml, Civilingenieur und Maschinist, wohnhaft in Wien, und dem Franz Fav. v. Javorzki, Fabrikanten, wohnhaft in Wien, Neubau, Nr. 248, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung in der Erzeugung von galvanisirten (ganz metallenen) Maschinen-Webekämmen, welche im Wesentlichen darin bestehe, daß 1. diese Kämme keinen Einbund haben, sondern ganz aus Metall bestehen; 2. bei denselben die Kammzähne mit der größten Gleichheit und Genauigkeit eingereiht seyen; 3. Kämme, die für Gewebe, welche geschlichtet werden, bestimmt sind, vermöge des galvanischen Überzuges keinem Roste unterliegen; 4. die Kämme vermöge der metallischen Einfassung eine größere Festigkeit und Dauerhaftigkeit besitzen; 5. dieselben in allen Dimensionen und Formen mit gleicher Leichtigkeit und Genauigkeit erzeugt, und sehr leicht umgearbeitet werden können; 6. derlei Kämme sich nicht werfen oder biegen, und 7. dieselben im Preise billiger zu stehen kommen, als die bisher gebräuchlichen. — 6) Dem Friedrich Mesch, bürgerl. Tischler, wohnhaft in Wien, Schottenfeld, Nr. 3, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, die Kappen der Spitzen aller Arten von Webeschützen von Stahl glashart zu machen, und dieselben bei den Handschützen auf eine eigene Art mit dem Holze der Schützen zu verbinden, wodurch bei billigen Preisen eine größere Dauerhaftigkeit und eine geringere Abnützung der Schützen, dann ein schneller und genauer Gang beim Arbeiten erzielt werde. — 7) Dem Eduard Hollub, academischer Graveur, wohnhaft in Wien, Wieden

Nr. 811, und dessen Compagnon Friedr. Gohde, k. k. Hof- und bürgerl. Schlosser, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 225, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer Warenbezeichnung und einer Controllmaschine, deren Vorzüge im Wesentlichen darin bestehen, daß die Warenbezeichnung von einem Stoffe auf einen andern nicht übertragen werden könne, und daß von der Maschine die Zeit der Bezeichnung aufgedrückt, der von der Partei geleistete Stempelbetrag auf der Bezeichnung mittelst Ziffern nach einem gewählten Tariffe quittirt, und jeder dieser geleisteten Beträge unter Verschuß den höhern Gefälls-Organen angezeigt werde. — Laibach am 7. September 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau,
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Joh. Nep. Freiherr v. Schloißnigg,
k. k. Subernialrath.

3. 1480. (3) Nr. 20849.

C u r r e n d e

des k. k. illyr. Guberniums über verliehene Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat am 24. Juli l. J., zu Folge eingelangten hohen Hofkanzleidecretes vom 15. August l. J., 3. 27249, im Sinne des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832, die nachfolgenden Privilegien verliehen: 1) Dem Simon Turnovský, Cotton-Fabriks-Coleurist, wohnhaft in Prag, Nr. C. 861, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung in der Baumwollwatta-Erzeugung, welche im Wesentlichen darin bestehe, daß die auf beiden Seiten der Watta aufgetragene Mischung, dieselbe besser, als es bisher der Fall war, decke, und die Baumwolle zusammenhalte, eine glatte und weiße Oberfläche darbiete, und die mit dieser Watta gefütterten Kleidungsstücke, Bettdecken u. s. w. vor Motten schütze. — 2) Dem Henry Savill Davy, Privatier, wohnhaft in Wien, (durch Joseph Sättner, Agent, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 137), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserungen im Mechanismus zur Erzeugung einer Triebkraft, welche durch comprimirt Luft in beständiger Thätigkeit erhalten, und auch auf jede Art von Maschinen und Mechanismen mit Triebsystem angewendet werden könne. — 3) Dem Franz Schubert, bürgerl. Schlosser und Hausinhaber, wohnhaft in Wien, Thury, Nr. 53, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung der Wagenmaschin-Fußtritte, welche im Wesent-

lichen darin bestehe, daß beim Plattiren oder Vergolden des sogenannten Grundarmels und des Communications-Standels, oder bei vorkommenden kleinen Reparaturen der Mechanismus nicht zerlegt, so wie der Seppich, mit welchem die Wägen belegt sind, nicht herausgenommen werden dürfe, daß ferner durch das Anbringen von Kreuz-Charnieren und Wirbel-Charnieren das beim Auf- und Zumachen lästige Geräusch gänzlich beseitigt werde, und daß endlich die Fußtritte durch eine nettere und zierlichere Ausführung ein gefälligeres Aussehen erhalten, und dieser Mechanismus bei jedem Wagenbaue angewendet werden könne. — 4) Dem Thomas H. Russell, wohnhaft in Wednesbury in England, (durch Carl Voosen, Ingenieur, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 491), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserungen in der Fabrication von geschweißten Eisenröhren. — 5) Dem William Fothergill Cooke, wohnhaft in London, Eliot Lodge, Blackheath, (durch Carl Voosen, Ingenieur, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 491), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserungen an electrischen Telegraphen. — 6) Dem John Haswell, Director der Maschinen-Fabrik der Wien-Gloggnitzer-Eisenbahn, wohnhaft in Wien, Wieden, Nr. 953, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines neuen Verfahrens, Stahl zu erzeugen, welcher zu allen Zwecken, wo Stahl gebraucht werde, oder überhaupt gebraucht werden könne, besonders an Eisenbahnen und Eisenbahnwägen zu Schienen, Radeisen und andern Bestandtheilen, wobei eine bessere Qualität von Stahleisen erfordert wird, verwendet werden könne, und einen vollkommenen Erfolg beziele. — 7) Dem Henry Emanuel, Handelsmann, wohnhaft in London, Harley-Street, Nr. 11, (durch Carl Voosen, Ingenieur, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 491), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserungen an atmosphärischen Eisenbahnen. — 8) Dem George Hinton Bovill, Ingenieur, wohnhaft in London, Mill Wall, Poplar, (durch Carl Voosen, Ingenieur, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 491), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserungen im Leiten des Gases für die Beleuchtung von Städten, Eisenbahnen u. s. w. — Laibach am 26. August 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Dr. Simon Ladinig,
k. k. Subernialrath.

3. 1508. (2) Nr. 22, 637|2416.

Gubernial-Kundmachung.

Ueber Ersuchen des k. k. Steyermärklischen Guberniums wird die nachstehende, die Gründung und Verleihung der Friedrich Sigmund Freiherr von Schwitzen'schen Stiftung für arme Witwen und Fräulein aus dem Steyer'schen und Krain'schen Herrenstande betreffende Kundmachung des genannten k. k. Guberniums mit dem Beifügen veröffentlicht, daß jene in Laibach domicilirenden Bewerberinnen um diese Stiftung, welche Familien des Krain'schen Herrenstandes angehören, oder ihre Ansprüche auf die Verwandtschaft mit dem Stifter gründen, ihre gehörig belegten Gesuche längstens bis 15. November l. J. bei dieser k. k. illyrischen Landesstelle in Laibach anzubringen, Bewerberinnen aus Familien des Steyer'schen Herrenstandes aber, wenn gleich in Laibach domicilirend, sich an die k. k. Steyermärkl'sche Landesstelle in Graz zu verwenden haben. — Laibach am 15. September 1846. ad. Nr. 18, 537.

Kundmachung

in Ansehung der Gründung und Verleihung der Friedrich Sigmund freiherrlich v. Schwitzen'schen Stiftung für arme Witwen und Fräulein aus dem Herrenstande zu Graz und Laibach. — Friedrich Sigmund Freiherr von Schwitzen, Inhaber der Herrschaft Waldegg und des Gutes Kroisbach in Steyermark, hat in seinem Testamente vdo. Graz den 4. März 1760, aus einem Theile seines Vermögens ein Fideicommiß für seine Nachkommen gleichen Namens errichtet, für den Fall des Erlöschens desselben aber eine in öffentlichen Fonds anzulegende Stiftung für arme Witwen und Fräulein vom Herrenstande zu Graz und Laibach eingesetzt. — Diese Stiftung tritt nun mit einem Vermögen, im Nennwerthe von 50,693 fl. 30 kr., im Ertrage von 1705 fl. 23²/₄ kr. C. M., der sich durch die Verlosung einiger eigenthümlichen Schuldverschreibungen noch etwas vermehren wird, in Gemäßheit des hohen Hofkanzleidecretes vom 6 J16. August d. J., Zahl 25,424, nach den Anordnungen des Gründers auf folgende Art in das Leben: — 1. Die Renten des Stiftungsvermögens sind, so weit sie reichen, a) an wahrhaft arme, nothleidende, besonders kranke Witwen und Fräuleins vom Steyer. Herrenstande, die sich in Graz, und vom Krain'schen, die sich in Laibach befinden, vorzüglich an Verwandte des Stifters bis im 4. Grade, wenn sie auch nicht von diesem

Stand e wären, und zwar: — b) in den beiden genannten Provinzen zu gleichen Theilen, bei ungerader präbender Zahl mit jährlicher Abwechslung in der Vergebung des letzten Platzes unter denselben; — c) jährlich zu Einhundert Gulden C. M. und d) in der Regel auf Ein Jahr zu verleihen. — Denjenigen Theilnehmerinnen aber, die in das Kloster der Carmeliterinnen in Graz, oder, wenn das hier einst bestandene Kloster der Clarisserrinnen bei Aller-Heiligen wieder ausleben sollte, in dieses eintreten, wird die Präbende auf Lebensdauer belassen. — Ausnahmsweise kann die lebenslängliche Verleihung auch dann Platz greifen, wenn eine Bewerberinn nach dem Gutachten der Sachverständigen mit einem chronischen Uebel behaftet wäre, welches keine Heilung hoffen läßt. Nur ist dieß bei der, nach der ordentlichen Theilung allenfalls noch übrigen Präbende, der unter den Provinzen zu beobachtenden jährlichen Genussabwechslung wegen, nicht thunlich. — Uebrigens kann die Stiftung der andern Betheilten, wenn die stiftmäßigen Bedingungen fortbestehen und keine rücksichtswürdigeren Bewerberinnen auftreten, von Jahr zu Jahr wieder verliehen werden. — 2. Die sich allenfalls ergebenden Intercalarien sind so lange zu capitalisiren, bis die entfallenden Zinsen der Betrag der einer Präbende von jährlich 120 fl. C. M. gleichkommt, abwerfen. — 3. Die stiftmäßigen Erfordernisse, nämlich die Armuth, Noth, Krankheit, der ledige oder Witwenstand, die Landmannschaft und der Herrenstand der Familie in Steyermark oder Krain, der Aufenthalt in der Hauptstadt derjenigen dieser Provinzen, welcher die Bewerberinn der letzteren Eigenschaften nach angehört, und die allfällige Verwandtschaft mit dem Stifter nebst dem Alter und der Sittlichkeit, müssen mit gesetzlichen Zeugnissen oder andern Urkunden genau erwiesen, und 4. die Gesuche bei dem k. k. Gubernium derjenigen Provinz, von deren Präbenden eine angesprochen wird, eingebracht werden. — 5. Die Präbenden sind in vierteljährigen, am 25. März, 25. Juni, 25. September und 25. December verfallenden Raten, und zwar die Steyermärkl'schen bei dem k. k. Steyer. Cameralzahlamte unmittelbar aus dem in Graz bestehenden Fonde dieser Stiftung, die Krain'schen bei dem dortigen k. k. Cameralzahlamte aus der Staatsausgabencasse auf Rechnung dieses Fondes, gegen classenmäßig gestämpelte und mit der pfarrlichen Lebensbestätigung versehene Quittungen zu erheben. — 6. Die Präbendistinnen haben für den Stifter und alle Abgestorbenen

täglich das „De profundi.“ zu beten. — 7. Sollte eine Beihülfe während des Stiftungsgenusses zu einem Vermögen gelangen, so ist sie von dem Zeitpunkte, wo die stiftmäßigen Bedingungen wegsallen, zum Ersatze des Bezogenen zu verpflichten und zu verhalten. — 8. Das Präsentationsrecht steht derzeit der Priorin der Carmeliterinnen in Graß zu, an die die Gesuche von der Landesstelle nach vorläufiger Erwägung, ob die Bewerberin ihre Befähigung dargethan hat, zu gelangen haben. — 9. Die Bestätigung der Präbenden und aller Erledigungen der Vorschläge sowohl für die Steyermärk'schen als Krain'schen Stiftungsplätze haben von dem Steyermärk'schen Gubernium auszugehen, welches übrigens in Fällen, wo es sich noch um eine nähere Würdigung der Bewerberinnen aus der Provinz Krain handelt, mit der dortigen k. k. Landesstelle Rücksprache zu nehmen hat. — 10. Als Stiftungsbehörde ist ebenfalls das k. k. Steyer. Gubernium, als Verwahrer und Verwalter des Stiftungsfondes das genannte k. k. hiesige Zahlamt bestimmt. — Die Landesstelle findet diese Stiftung hiermit ein für alle Mal bekannt zu machen, und zugleich im Einvernehmen mit dem k. k. Gubernium zu Laibach den Concurß zur ersten Verleihung derselben, und zwar mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Fondemittel, auf welchen noch einige Lasten und Nebenverbindlichkeiten, zur Vergewandung von Cilli Präbenden für das Jahr 1847, bis 15. November d. J., mit dem Beifügen zu eröffnen, daß der den gleichen Präbenden-Anspruch beider Provinzen übersteigende eilfte Platz in diesem Jahre einer Steyermärk'schen Bewerberin verliehen werden wird. — Vom k. k. Steyermärk'schen Gubernium. Graß am 26. August 1846.

3. 1503. (3) Nr. 5859, ad 23084.

K u n d m a c h u n g.

wegen Herstellung der Wächterhäuser auf der Strecke der Staatseisenbahn von Cilli bis Steinbrück in Steyermark. — Infolge hohen Hofkammerpräsidialerlasses vom 22. Juli 1846, 3. 1420) E. P., wird für die Strecke der südlichen Staatseisenbahn von Cilli bis Steinbrück, die Errichtung von 21, d. i. ein und zwanzig Wächterhäusern im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte, an den Mindest-

fordernden überlassen. — Den Offerten die ne Folgendes zur Richtschnur: In der bezeichneten Strecke sind erforderlich: 8 ebenerdige Wächterhäuser, jedes zu 1421 fl. 57 kr. zusammen 11375 fl. 36 kr. 1 mit Souterrain zu 1743 „ 26 „ 12 doppelte Wächterhäuser, jedes zu 2745 fl. 6 kr., zusammen 32941 „ 12 „

Zusammen G. W. 46060 fl. 14 kr.

Es steht jedem Offerten frei, sein Offert entweder auf sämtliche 21 Wächterhäuser, oder auch nur auf eine bestimmte Anzahl derselben zu stellen. — Die Offerte müssen längstens bis 8. October 1846 Mittags um 12 Uhr schriftlich und versiegelt bei der k. k. Generaldirection für die Staatseisenbahnen in Wien überreicht werden. — Jedes Offert muß den Vor- und Zunamen des Offerten und die Angabe seines Wohnortes enthalten. Der Nachlaß an den oben angegebenen Vergütungspreisen ist in Percenten, und zwar sowohl mit Ziffern als mit Buchstaben anzugeben. — Der Offert hat, in so ferne er nicht bereits als Bauunternehmer bei der Staatseisenbahn seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung der erwähnten Bauobjecte dargethan hat, letztere auf eine glaubwürdige Art nachzuweisen und ausdrücklich zu erklären, daß er die bezüglichen, bei der k. k. Generaldirection für die Staatseisenbahnen in Wien, oder bei der k. k. Civilbauleitung für die Staatseisenbahnen in Graß zur Einsicht bereitliegenden Pläne, Vorausmaße, Preistabellen, allgemeinen und besonderen Baubedingnisse und die Baubeschreibung eingesehen, selbe wohl verstanden habe und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Zwecke er die genannten Documente noch vor der Überreichung des Offertes unterschrieben hat. — Dem Offerte ist auch der Erlagschein über das bei dem k. k. Universal-Cameralzahlamte, oder bei einem k. k. Prov. Cameralzahlamte deponirte 5% Badium von den bemessenen Vergütungspreisen beizuschlefen. — Die Entscheidung über das Ergebnis der Versteigerung wird nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte und der Vertrauenswürdigkeit des Offerten erfolgen. Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Offert für den Inhalt seines Angebotes rechtsverbindlich und ist im Falle der Annahme desselben verpflichtet, das angenommene Versprechen in allen Punkten zu erfüllen und den förmlichen Vertrag hierüber zu unterfertigen. — Die Badien der angenommenen Angebote werden als Caution zurückbehalten, die übrigen aber sogleich zurückgestellt werden. — Von der k. k. Generaldirection für die Staatseisenbahnen. Wien am 8. September 1846.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1509. (1)

Nr. 19,501.

K u n d m a c h u n g.

Am 19. October d. J., Vormittags um 9 Uhr wird in dem Rathsaale des Laibacher Stadtmagistrates die Minuendo - Licitation zur Beistellung sämmtlicher, für das hiesige neue Zwangsarbeitshaus erforderlichen, auf den Fiscalpreis von Dreitausend siebenhundert ein und zwanzig Gulden 21 kr. C. M. berechneten Inventarial - Gegenstände vorgenommen werden.

— Die Licitationsbedingungen sind aus der Beilage A, das Verzeichniß der beizuschaffenden Gegenstände aus der Beilage B ersichtlich. — Das Detail der letzteren ist aber aus der bei der k. k. Landesbaudirection erliegenden Devise zu entnehmen. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach den 6. September 1846.

A. Licitations - Bedingungen.

Wegen Lieferung der für das neue Zwangsarbeitshaus in Laibach erforderlichen Inventarial - Geräthschaften und Bekleidungsgegenstände. — §. 1. Aus dem angeschlossenen Ausweise ist die Zahl, aus der bei k. k. Landesbaudirection erliegenden Devise aber die Beschaffenheit der erforderlichen Bekleidungsstücke, Fournituren, Einrichtungstücke und Requisiten ersichtlich, und dort, wo die Lieferung nach Mustern bedungen ist, können Letztere schon 8 Tage vor der Licitation im dießfälligen Depot des neuen Zwangsarbeitshauses in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — §. 2. Zu dieser Versteigerung werden alle Jene zugelassen, welche nach den Landesgesetzen zu solchen Geschäften geeignet und die bedungene Sicherheit zu leisten im Stande sind. — §. 3. Die Ausbietung erfolgt abtheilungsweise nach den im anschließigen Ausweise B nachgewiesenen Erfordernissen von I bis inclus. IV mit dem Ausrufspreise von 2291 fl. 4 kr., und von V bis inclus. X mit dem berechneten Fiscalbetrage von 736 fl. 17 kr. — §. 4. Wer für einen Andern licitiren will, hat die dazu erforderliche Vollmacht vor dem Beginne der Versteigerung der hiezu bestimmten Commission einzuhandigen, jedoch muß jeder für sich oder als Bevollmächtigter 10 % desjenigen Fiscalpreises, worauf er Anbote richten will, als Reugeld vor dem Anfange der Licitation der Commission, entweder im Baren oder in Staatspapieren, welche nach dem börsenmäßigen Course angenommen werden, erlegen, oder den Erlag bei irgend einer öffentlichen Casse legal nach-

weisen. — §. 5. Bei dieser Versteigerung werden auch schriftliche Offerte zugelassen, jedoch müssen dieselben noch vor dem Anfange der mündlichen Licitationsverhandlung, welche an dem kundgemachten Tage um 10 Uhr Vormittags beginnt, der Versteigerungs - Commission versiegelt übergeben werden. — Diese Offerte können bezugsweise auf den §. 3 entweder auf eine bestimmte Abtheilung der Lieferung, oder auf das Ganze gerichtet, es muß jedoch dieß an der Außenseite des Offertes ausdrücklich bezeichnet, im Innern aber die Anbote einzeln nach dem Umfange der abgesonderten Ausbietung gerichtet seyn. — Diese, mit dem gehörigen Stempel versehenen Offerte müssen, um berücksichtigt werden zu können, nebst obiger Bedingung enthalten: a) Daß 10 % Badium entweder im Baren, in annehmbaren Staatspapieren, oder die den Badiums - Erlag bestätigende Amtsquittung einer öffentlichen Casse. b) Den Geldbetrag, um welchen Differenz eine bestimmte Abtheilung der Lieferung übernehmen will, in Ziffern und Worten deutlich ausgedrückt. c) Die Bestätigung, daß Differenz den Gegenstand der Lieferung und diese Licitationsbedingungen genau kenne; d) den Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Differenzten. — §. 6. Wer auf eine bestimmte Abtheilung der Lieferung (§. 3) oder auf das Ganze den billigsten Anbot stellt, wird als Erstehrer anerkannt. — Es werden daher nach beendigter mündlicher Licitation die allersollt eingegangenen schriftlichen Offerte von der Versteigerungs - Commission in Gegenwart der Licitanten eröffnet, in das Versteigerungsprotocoll eingetragen, und der sich hiernach herausstellende Bestbieter bekannt gegeben werden. Bei gleichen mündlichen und schriftlichen Bestanboten hat der mündliche den Vorzug; wosfern jedoch zwei oder mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Bestbetrag lauten sollten, wird sogleich von der Licitationscommission durch das Los entschieden, welcher Differenz als Bestbieter zu betrachten sey. — §. 7. Es wird ausdrücklich bedungen, daß jede Erstehung bei gemachter Entdeckung, daß dabei nachtheilige Einverständnisse und Antriebe Statt gefunden haben, für sich null und nichtig, folglich der Licitations - Commission für einen solchen Fall das Recht vorbehalten sey, eine neuerliche Versteigerung vorzunehmen, d. i. entweder im Acte der Versteigerung nach zu Protocoll gemachter Bemerkung der eingetretenen Veranlassung die Minuendo - Licitation von Neuem zu beginnen,

oder solche auf einen andern Tag zu übertragen.

— §. 8. Ist das Protocol geschlossen und gefertigt, so wird kein weiterer Anbot angenommen, die Einlage aber allen, die nicht Bestbieter geblieben sind, zurückgestellt, jene der Bestbieter aber als Caution einbehalten werden, worüber denselben von der betreffenden Casse der Depositenchein ausgefolgt werden wird.

— §. 9. Sobald der Fiscalpreis nicht überschritten wird, ist die Licitation, jedoch nur in der Voraussetzung als genehmiget anzusehen, wenn die Lieferung in ihrem ganzen Umfange um oder unter dem Ausrufspreise erstanden worden ist. — §. 10. Sollte der Ausrufspreis für die erste oder die zweite Theillieferung, oder aber im Ganzen überschritten werden, so bleibt die Genehmigung der hohen k. k. Landesstelle vorbehalten; doch ist für den Ersteher sowohl in dem einen als in dem andern Falle der gemachte Anbot gleich nach geschlossener Licitation, selbst dann, wenn neue Ausbietungen angeordnet werden sollten, bindend, und es wird den k. k. Behörden vollkommen freigestellt seyn, nach Abhaltung derselben die Lieferung entweder dem neuen Ersteher, oder dem ersteren Offerenten um seinen Anbot zuzuerkennen: Im ersteren Falle wird dem Letztern seine bei der frühern Versteigerung erlegte Caution zurückgestellt. — §. 11. Sowohl im Falle, als sich der Versteigerungssact im Sinne des §. 9 von selbst ratificirt, als auch, wenn nach §. 10 die Ratification desselben eingeholt werden muß und diese sofort erfolgt, vertritt das auf diese Licitationsbedingungen basirte Versteigerungs-Protocol die Stelle des förmlichen Vertrages, und der Ersteher ist verbunden, den Betrag zur classenmäßigen Stempelung desselben im ersten Falle gleich nach Abschluß der Licitation zu Handen der Versteigerungs-Commission, im letzteren Falle der Behörde, von welcher die Intimation der Ratification erfolgt, zu erlegen.

— §. 12. Der Vertrag ist für den Bestbieter gleich vom Tage des von ihm gefertigten Licitationsprotocolls, für das Aerarium aber unter Voraussetzung des Ergebnisses nach §. 10 erst vom Tage der erfolgten Ratification verbindlich. — §. 13. Der Mindestbieter und rücksichtlich Ersteher leistet bei allfälliger verspäteter Einlangung oder Bekanntmachung der Ratification des Versteigerungs-Protocolls ausdrücklich auf die in dieser Hinsicht bestehende Begünstigung des §. 862 des bürgerlichen Gesetzbuches Verzicht. — §. 14. Der Unternehmer ver-

pflichtet sich, diejenigen in dem zu liegenden Aus-

weise nachgewiesenen Lieferungen u. Leistungen, auf welche sein Anbot lautet, in der bestimmten Zahl und der darin bedungenen Qualität binnen 12 Wochen, vom Tage des Licitationsabschlusses, und rücksichtlich des §. 10, vom Tage der ihm v. K. mit gegebenen Ratification seines Angebotes, zu vollenden. Dieser Termin ist um so zuverlässiger einzuhalten, als sonst der Unternehmer für alle der Zwangsarbeitsanstalt durch eine allfällige Verzögerung zugehenden Nachtheile verantwortlich und ersatzpflichtig ist. — Uebrigens bleibt der Unternehmer für die Einhaltung des gegebenen Lieferungsstermines, außer einer von der hohen k. k. Landesstelle erwirkten Terminverlängerung, dahin verbindlich, daß ihm nebst obigem Ersatz rücksichtlich des dem Zwangsarbeits-Anstaltenfonde zugehenden positiven Nachtheiles, noch bei Ueberschreitung des Termines von 8 Tagen Ein Percent, und für jede fernere Woche zwei Percent der Erstehungssumme abgezogen werden würden. —

§. 15. Im Falle aber, als der Ersteher sich weigern sollte, die zur Lieferung übernommenen Arbeiten sogleich nach Abschluß des die Stelle des Vertrages vertretenden Licitations-Protocolls und rücksichtlich der erfolgten Ratification desselben zu beginnen oder beginnen zu lassen, oder wenn er selbe nicht mit entsprechender Thätigkeit und sofort nicht in dem sub §. 14 festgesetzten Termin vollendet und abgeliefert, so steht, nebst dem Eintritte aller mit einer solchen Verabstimmung nach diesen Bedingungen verbundenen Folgen, den berufenen k. k. Behörden die Wahl frei, den Ersteher entweder zur Erfüllung des Vertrages zu verhalten, oder die Arbeiten und Lieferungen auf dessen Gefahr u. Unkosten entweder in eigener Regie, oder im Accordwege besorgen zu lassen, oder aber auf Kosten und Gefahr des Unternehmers neuerdings feilzubieten und die erlegte Caution, wenn sie hierzu ausreicht, im ersteren Falle auf Abschlag der höheren Beföstigung, im zweiten Falle auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz, in dem Falle aber, wenn der neue Anbot keines Ersatzes bedürfte, als verfallen einzuziehen. — Sollte die erlegte Caution zur Ausgleichung der Differenz zwischen der Erstehungssumme und dem Betrage, auf welchen die von dem Unternehmer erstandene Lieferung durch deren Ausführung in eigener Regie, oder durch deren Hintangabe im Accord oder Licitationswege zu stehen käme, dann zur Entschädigung der dem Arbeitsanstaltenfonde durch den Verzug der Lieferung allenfalls zugegangenen Schaden nicht

hinreichen, so hat der Ersteher für das plus mit seinem ganzen, sowohl Real- als Mobilar-Vermögen zu haften und der Staatsverwaltung soll in diesem Falle das Recht zustehen, hierauf eine solche Summe hypothekarisch sogleich vormerken zu lassen, welche sie für nöthig halten wird, um in jedem Falle für Alles gedeckt zu seyn. — In dem Falle, als die Arbeiten oder Lieferungen in Gemäßheit der vorstehenden Bedingung auf Gefahr und Kosten des Ersteher von dritten Personen beigelegt werden würden, ist der Ersteher verpflichtet, den über die dießfälligen Beistellungskosten von der Provinzial-Staatsbuchhaltung ausgefertigten, von der hohen Landesstelle bestätigten Ausweis, als einen vollen Beweis machende Urkunde anzusehen, und den darin ausgewiesenen Kostenbetrag, dessen Vergleichung mit dem Erstehungsbetrage die vom Ersteher ohne alle Einwendung zu ersiehende Differenz zeigt, ohne weiters als liquid anzuerkennen. — §. 16. Die Gegenstände der Lieferung müssen nach beiliegendem Ausweis in der verlangten Zahl, und in Absicht der Qualität eines theils den bei der Licitation vorhandenen Musterrücken, andertheils den gestellten Detail-Anforderungen in der §. 1 erwähnten Devise vollkommen entsprechen, wozu sich der Unternehmer ausdrücklich verpflichtet. — §. 17. Die vorhandenen Muster, in so weit sie nicht von andern öffentlichen Anstalten zu diesem Zwecke entlehnt, sondern ausdrücklich zum Behufe eines Musters für diese Versteigerung angefertigt worden sind, und nach welchen die betreffenden Gegenstände werden beurtheilt und übernommen werden, sind in die Zahl der zu liefernden Objecte als einbezogen anzusehen, weshalb der Ersteher von allen jenen derselben, wo ein solches Muster vorliegt, um eines weniger abzustellen haben wird, als der beiliegende Ausweis darstellt; dagegen liegt dem Ersteher die Verpflichtung ob, die mit der Anschaffung dieser Muster verbunden gewesenem Auslagen gleich nach Abschluß des Licitationbactes, und mit Rücksicht auf den §. 10 nach erfolgter Ratification desselben zu Händen der Licitations-Commission in jenem Betrage unweigerlich auszubehalten, wie dieß demselben von Letzterer mittels ordentlichen Conti der einschlägigen Lieferanten und Meisterschaften dargethan werden wird, ohne daß ihm dießfalls das Recht zustehen soll, in Bezug auf die Größe dieser Zahlung irgend eine Einsprache zu führen. — §. 18. Die Ueberwachung der zu liefernden Arbeiten steht der

k. k. Landesbaudirection und der Zwangsarbeitshaus-Verwaltung zu. — Die Uebernahme der Lieferungs-Gegenstände aber erfolgt durch eine von der hohen k. k. Landesstelle zu bestimmende Commission, welche Letztere die verschiedenen Artikel auf Grundlage des vorliegenden Ausweises, der darin gestellten Detail-Anforderungen und der ad §. 16 besprochenen Muster prüfen und beurtheilen wird. Nur dasjenige, was diesen Anforderungen und Mustern nicht vollkommen entsprechen sollte, würde dabei als unannehmbar ausgestoßen und dem Unternehmer nach Umständen entweder zur Verbesserung oder zur neuen Herstellung binnen einer von der Commission zu bestimmenden Frist zurückgestellt werden. — Der Ersteher unterwirft sich bezüglich der Beurtheilung der Qualitätsmäßigkeit seiner Lieferungen und Arbeiten ganz dem Ausspruche der Uebernahme-Commission, und er hat demselben innerhalb ihm von Letzterer vorgezeichneten Frist um so gewisser nachzukommen, wozu die Bestimmungen des §. 15 dieser Bedingnisse Platz greifen würden, wobei übrigens auch ausdrücklich bedungen wird, daß die Herstellungskosten für die auf seine Kosten von dritten Personen beigelegten Arbeiten und Lieferungen auch von der durch den Ersteher etwa bereits in's Verdienen gebrachten Lieferungs-Bergütung in Abzug gebracht und einbehalten werden können. — Wenn der Ersteher übrigens die Bezeichnung der bei der Licitation vorliegenden Muster nicht ausdrücklich verlangt, so begibt er sich dadurch für die Folge von selbst jeder Einwendung bezüglich der Identität der Muster und er ist verpflichtet, jenes als das bei der Licitation vorgelegene Muster anzusehen, welches ihm von der Uebernahme-Commission als solches vorgezeigt wird. — §. 19. Wie die Lieferung vollendet, die Untersuchung gepflogen, und alles commissionell gut und anstandslos befunden worden seyn wird, erfolgt von Seite der k. k. Landesstelle auf Basis des dahin sogleich vorgelegt werdenden Befunds- und Collocation-Protocolls im Amtszuge die Anweisung der entfallenden Verdienstsomme bei dem Prov. Zwangsarbeits-Anstaltenfonde, wovon der Unternehmer in Kenntniß gesetzt und die Behebung derselben gegen classenmäßige gestämpelte Quittung beim hiesigen k. k. Cameralzahlamte zu realisiren haben wird. — §. 20. Der Unternehmer entsaget, obschon diese Versteigerung keine gerichtliche ist, ausdrücklich jeder auffäl-

ligen Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte. — §. 21. Mehrere gemeinschaftliche Ersterher haften solidarisch, d. i. Einer für Alle und Alle für Einen, und es ist gegenüber dem k. k. Aerar jeder von ihnen als ermächtigt anzusehen, Aufträge und Zahlungen aus dem fraglichen Lieferungsverhältnisse mit der Wirkung anzunehmen, als wären dieselben an Alle erfolgt. — §. 22. Stirbt der Unternehmer, so gehen alle seine von dem Contracte abhän-

gigen Verbindlichkeiten und Rechte vermög der bestehenden Gesetze auf seine Erben über. — Es steht jedoch der Erbschaftsverwaltung frei, in diesem Falle den Contract aufzulösen, wobei sie keine andere Obliegenheit hat, als den für die bereits geleisteten Arbeiten und für das allenfalls schon vorbereitete brauchbare Materiale entfallenden Betrag auf der Grundlage des Ersterherpreises den besagten Erben flüssig zu machen.

A u s w e i s

über die für das neue Zwangsarbeitshaus zu Laibach für den Stand von 60 Köpfen zu liefernden Inventarial = Geräthschaften.

Post-Nr.	Zahl der Stücke	Benennung der Gegenstände.	Post-Nr.	Zahl der Stücke	Benennung der Gegenstände.
I. Bekleidung der Zwangslinge.			III. Bettfornituren.		
a. für die Männlichen:			1	66	Kogen für den Winter
1	36	Kappen von Lodentuch	2	66	lodene Decken
2	36	Röckl von Lodentuch	3	66	Strohsäcke
3	36	Leibl von Zwillich	4	66	Kopspöster
4	72	Paar lange Hosen von Zwillich	5	264	Leintücher
5	36	Paar lodene Hosen	6	66	Hölzerne Bettstätten mit Anstrich von Ölfarbe.
6	72	Paar leinwergene Strümpfe	IV. Spitalsfornituren.		
7	36	Paar wollene Strümpfe	1	4	Matraken von grauem Zwillich mit Schafwolle gefüllt
8	36	Paar rindlederne Schuhe	2	4	wollene Bettdecken
9	108	Hemden von gebleichter Leinwand	3	4	Bettdecken von Zwillich
10	72	Halstücher	4	8	Leintücher von gebleichter Leinwand
11	72	Schnupftücher	5	4	Strohsäcke
12	36	Arbeitschürzen	6	4	Kopspöster
13	36	Handtücher	7	4	Handtücher
b. für die Weiblichen:			8	4	Schlafröcke von Zwillich
14	48	Halstücher von gebleichter Leinwand	V. Spitals-Requisiten.		
15	48	Corsetten von Zwillich	1	4	Kleine Tische für Kranke
16	48	Kittel	2	2	Leibstühle
17	48	Paar leinene Strümpfe	3	2	große Tische
18	24	Paar wollene Strümpfe	4	6	hölzerne Stühle
19	72	Hemden von gebleichter Leinwand	5	4	glasirte irdene Eschalen
20	24	Paar Schuhe	6	2	irdene glasirte Wasserkrüge
21	48	Schnupftücher	7	4	Trinkgläser
22	24	Handtücher	8	2	gläserne Wasserflaschen
23	48	Bortücher	9	2	Handtücher
II. Montour der Aufseher.			10	1	großer Schwamm
24	5	Hüte	VI. Küchengeräthe.		
25	5	Mäntel	1	2	mittelgroße gußeiserne Kessel a 60 ℓ .
26	6	Röckl	2	1	großer Hängkessel von 80 ℓ .
27	5	Westen	3	1	Schalwage auf 4 ℓ .
28	5	Beinkleider			
29	5	Paar Stiefel.			

Post-Nr.	Zahl der Stücke	Benennung der Gegenstände.	Post-Nr.	Zahl der Stücke	Benennung der Gegenstände.
4	1	großer eiserner Spühlkessel	19	6	eiserne Schaufeln
5	1	große Mehltruhe	20	3	Abkratzisen
6	1	großer Victualienkasten	21	2	eiserne Schöpfkellen
7	1	Anrichttafel	22	1	Pflasterstampf
		VII. Waschkücherequisiten.	23	4	Holzlosche
1	1	gußeiserner Waschkessel von 80 Pf.	24	2	große Hämmer
2	1	Linker dazu	25	2	kleine Hämmer
3	2	große Waschzuber mit eisern. Reifen	26	8	Abstaubbesen
4	2	große Waschzuber mit hölzernen Reifen	27	6	Radeltruhen
5	2	kleine Waschzuber mit hölz. Reifen	28	22	schwarze Rahmen zur Bezeichnung der Localitäten
6	2	Waschbänke	29	30	Laternen zur Beleuchtung des Hauses
7	60	Klafter Waschaufhäng = Stricke	30	10	eiserne Leuchter
8	1	großer Tisch	31	10	Lichtscheren
9	3	Wasserpitschen	32	1	Delkiste mit Blech gefüttert
10	1	Feuergabel	33	3	Delmaße von Blech (1 \mathcal{L} . - $\frac{1}{2}$ \mathcal{L} . - $\frac{1}{4}$ \mathcal{L} .)
11	1	Aschenschaufel	34	3	Getränkmaße von Blech (1 Maß - 1 Halbe - 1 Seitel)
12	3	Seifen = Stögeln	35	10	Kehrtrügl
13	3	Dachbrenten mit eisernen Reifen	36	15	Brotmesser ohne Spiz
		VIII. Requisiten für die Badeanstalt.	37	3	offene Kästen in mehreren Abtheilungen zur Aufbewahrung der depositirten Kleider, 8' hoch 10' lang
1	2	Badewannen	38	8	Schließisen mit Schlössern, 4' lang
2	2	Wasserschöpfer	39	5	Feuerlaternen
3	3	Badschwämme	40	4	Feuerhaken
		IX. Hausgeräthe.	41	4	Feuerleitern
1	8	mittelgroße Tische mit Schubladen in 8 Abtheilungen	42	1	Hausfeuersprige
2	8	Schlösser sammt Schlüsseln für die Schubladen	43	40	Feuereimer von Stroh, ausgepecht
3	60	Stühle	44	5	Wasserbottungen mit eisernen Reifen und Delanstrich
4	6	Wasserpitschen sammt Untergestell	45	1	Wasserwagen mit Fässern.
5	8	Nachtkübel			X. Kanzlei- und Amtserfordernisse.
6	1	Wandhänguhr	1	2	Schreibtische mit gesperrten Schubladen
7	8	Crucifixe von Holz und gemalt	2	4	Sessel mit Leder überzogen
8	60	hölzerne Löffel	3	3	Kolletten für die Kanzleifenster
9	60	hölzerne Gabeln	4	6	Handtücher
10	120	Eßschalen, 1 $\frac{1}{2}$ Seitel haltend	5	4	messingene Leuchter sammt Lichtscheren
11	15	Seitelkrüge	6	1	Lavoirs = Kasten
12	6	Brotstellagen, in Kleiderrechen formirt	7	1	zinnerne Schüssel
13	30	Spucktrügl	8	1	do. Gießkanne mit Pippe
14	6	Holzhacken			
15	3	Holzstöcke			
16	2	Holzsägen			
17	1	Schleiffstein			
18	3	Eisenkeile			

Post-Nr.	Zahl der Stücke	Benennung der Gegenstände.
9	1	Amtssiegel
10	1	Papier- und Actenkasten
11	2	doppelte Federmesser
12	2	Papierscheren
13	1	Cassatruhe
14	2	Paar Tintenfassler und Streusandbüchsen von Blech.

A n m e r k u n g.

Die Bekleidung der Zwänglinge sub Abtheilung I.
 „ Montur der Aufseher „ II.
 „ Bettfournituren „ III.
 „ Spitalsfournituren „ IV.
 werden gemeinschaftl. ausgedoten mit 2291 fl. 4 kr.
 Die Spitalsrequisiten sub Abtheilung V.
 „ Küchengeschirre „ VI.
 „ Waschkücherequisiten „ VII.
 „ Badkücherequisiten „ VIII.
 „ Hauegeräthe „ IX.
 und die Kanzleirequisiten „ X.
 werden ebenfalls gemeinschaftlich zum Ausbote gebracht mit 736 fl. 17 kr.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 1510. (2) Nr. 7573.

Concurs-Verlautbarung.

Bei diesem Kreisamte ist eine Kanzlistenstelle mit dem Gehalte jährlicher 300 fl. C. M. in Erledigung gekommen, und es wird zur Besetzung derselben der Concurs bis 14. October d. J. bestimmt. — Die Bewerber um diese Dienststelle haben ihre Gesuche, belegt mit den Beweisen über das Vorhandenseyn der mit dem hohen Hofkanzleidecrete vom 18. Mai 1833, 3. 11,818, vorgezeichneten Erfordernisse, dann über ihre bisherigen Dienstleistungen, und über ihre Sittlichkeit, im Wege ihrer unmittelbaren Vorgesetzten bis 14. October d. J. hieramts zu überreichen. — K. K. Kreisamt Adelsberg am 14. Sept. 1846.

Amtliche Verlautbarungen.

3. 1504. (2) Nr. 5428.

Verlautbarung.

Der Magistrat der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach hat ein seiner Verwaltung anver-

trautes Stiftungscapital pr. 4000 fl. gegen pupillarmäßige Sicherheit und 5% Verzinsung zu elociren. — Es werden demnach alle jene Realitätenbesitzer, die unter den so eben erwähnten Bedingungen das fragliche Capital im Ganzen oder theilweise zu übernehmen geneigt sind, hiemit eingeladen, sich dießfalls bei dem gefertigten Magistrate zu melden. — Vom Magistrate der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach am 16. September 1846.

3. 1434. (3) Nr. 5501.

K u n d m a c h u n g.

Am 28. September 1846, Vormittags 9 Uhr, wird im Pfarrhose zu St. Peter die versteigerungsweise Verpachtung des, zur Filialkirche St. Christoph gehörigen, links von der Commercialstraße gelegenen Ackers, Schriharza genannt, auf 6 nacheinander folgende Jahre vorgenommen werden. — Die dießfälligen Pachtbedingnisse sind täglich in der Kanzlei des Magistrates einzusehen. — Von der Vogtobrigkeit Magistrat Laibach am 5. September 1846.

3. 1493. (3) Nr. 8939/VI.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in dem unten angeführten politischen Bezirke auf das Verwaltungsjahr 1847, jedoch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertrags-Aufkündigung drei Monate vor Ablauf des Pachtjahres von Seite des Ackerars, und bis 15. Juli 1847 und rückichtlich 1848 von Seite des Pächters, auch auf die Dauer eines weitem Jahres unter der gleichen Bedingung, mit dem Bedeuten, daß durch die Unterlassung dieser Aufkündigung der Vertrag wieder auf ein weiteres Jahr erneuert werde, mit Ende des Verwaltungsjahres 1849, jedoch ohne vorhergegangene Aufkündigung zu erlöschen habe, dann auf drei Jahre, ohne Bedingung dieser Aufkündigung, versteigerungsweise in Pacht ausgedoten, und die dießfällige mündliche Versteigerung, vor welcher auch die nach der h. Sub. Currende vom 20. Juni 1836, Zahl 13938, verfaßten und mit dem 10 % Badium belegten schriftlichen Offerte überreicht werden können, an dem

nachbenannten Tage und Orte werde abgehalten werden; wobei bemerkt wird, daß die schriftlichen Offerte bis 28. September 1846, 12 Uhr Vormittags, versiegelt und mit der Bezeichnung des Pachtobjectes, für welches sie lauten, von Außen versehen, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorstellung in Laibach eingebracht werden müssen. —

Schriftliche Offerte, welche nach dem für die Einbringung festgesetzten Schlußtermine einlangen, so wie solche, welche anderswo, als an dem bezeichneten Orte überreicht werden, und welche nicht mit dem 10% Badium belegt sind, bleiben außer Berücksichtigung. Uebrigens unterliegen die letzteren dem Einlagen-Stämpel.

Für die Hauptgemeinde	Im Bezirk	Am	Bei der	Ausrufspreis für			
				Wein, Weinmost, und Maische, dann Obstmost		Fleisch	
				Verzehr.-St.		Verz.-St.	
fl.	kr.	fl.	kr.				
Adelsberg Grasche Stavina Peteline Kaal Koschana	Adelsberg	30. Sep- tember 1846	k. k. Bezirksobrigkeit zu Adelsberg	8900	—	1300	—
Zusammen . .				10200 fl.			

Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Badium zu erlegen. — Uebrigens können die sämtlichen Pachtbedingnisse sowohl bei die-

ser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als bei dem k. k. Finanzwach-Commissär zu Adelsberg eingesehen werden. — k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 17. September 1846.

3. 1506. (2) Nr. 10615, VI.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Neustadt wird bekannt gemacht, daß der Bezug der Verzehrungssteuer und des Gemeindezuschlages von den nachbenannten Steuerobjecten in dem unten angeführten Bezirke und dessen Hauptgemeinden auf die drei Verwaltungsjahre 1847, 1848 und 1849 versteigerungsweise in Pacht ausgebaut, und hierbei das gemischte Verfahren durch mündliche Anbote und schriftliche Offerte gewählt werden wird. Die dießfällige mündliche Versteigerung, vor welcher auch die nach den Bestimmungen der Currende des hohen k. k. illyr. Suberniums vom 20. Juni 1836, Zahl 13938 verfaßten, mit dem 10% Badium belegten schriftlichen Offerte zu überreichen sind, wird an dem hier genannten Tage und Orte zur festge-

setzten Zeit abgehalten werden, wobei nur bemerkt wird, daß die schriftlichen Offerte bis zehn Uhr Vormittags versiegelt und mit der Bezeichnung des Pachtobjectes, für welche sie lauten, von Außen versehen, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorstellung in Neustadt übergeben werden müssen, und daß die Versteigerung alternativ, und zwar für jeden Bezirk einzeln, und hierauf für alle Bezirke zusammen abgehalten werden wird. — Offerte, welche nach dem für die Einbringung schriftlicher Offerte festgesetzten Schlußtermine einlangen, so wie solche, welche anderswo als an dem bezeichneten Orte überreicht werden, bleiben außer Berücksichtigung. Es wird jedoch zur Beseitigung von Beirungen ausdrücklich festgesetzt, daß die Offerte von Außen zu bezeichnen sind, für welche Bezirke, oder ob sie für alle Bezirke zu gelten haben.

Im Bezirk	Für die Hauptgemeinden	Bei der	Am 5. October 1846 um 10 Uhr Bormittags	Ausrufspreis für			
				Wein, Weinmost und Maische, dann Obstmost		Fleisch	
				Verzehr. = St.		Verz. = St.	
		fl.		kr.			
Sittich	aller dieser politi- schen Bezirke	k. k. Cameral- Bezirks-Ver- waltung zu Neustadt im Amtsgebäude Nr. 136	.	6921	—	1965	—
Seisenberg			.	4624	—	1146	—
Weixelberg			.	6039	—	177	—
Treffen Gurkfeld			.	2376	—	709	—
			.	5448	—	1602	—
				Zusammen: Zwei und dreißig Tausend sechs Hundert Gulden W. W.			

Die mündlichen Picitanten haben den zehnten Theil des Ausrufspreises vor der Versteigerung alsadium zu erlegen. — Uebrigens können die sämmtlichen Pachtbedingnisse sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als auch

bei dem k. k. Finanzwach-Commissär in Treffen, Neustadt und Landstraß in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Neustadt am 18. September 1846.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1482. (3) Nr. 2231/2243.

E d i c t

Von dem k. k. Bezirksgerichte Prem zu Feistritz wird durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht:

Es sey in Folge des vom Joseph Bilz als unbedingt erklärten Erben nach dessen verstorbenem Vater, Joseph Bilz von Feistritz, überreichten Güterabtretungsgesuches de praes. 5. August, reprod. 17. August l. J., Nr. 2131/2234, von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurses über das gesammte bewegliche und im Lande Krain befindliche unbewegliche Vermögen des Johann Bilz und respect dessen Sohnes und Rechtsnachfolgers, Joseph Bilz, gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an die gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, hiemit erinnert, bis 14. December l. J., die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider Herrn Dr. Thoman, als aufgestellten Vertreter der Johann und Joseph Bilz'schen Ganntmasse, bei diesem Bezirksgerichte sogewiß einzureichen, und in derselben nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Rechtskraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen; widrigens nach Versiefung des oben bestimmten Tages, Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht dieses Concursvermögens ohne Ausnahme auch dann

abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre; also, daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Compensations-Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

k. k. Bezirksgericht Prem zu Feistritz am 22. August 1846.

3. 1487. (3) Nr. 828z.

E d i c t

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gegeben: Es sey über Ansuchen des Barthelmä Klemenzbiz von Möschnach, in die freiwillige stückweise Veräußerung der, demselben gehörigen, zu Möschnach sub Confer. Nr. 22 gelegenen, der Herrschaft Stein sub Urb. Nr. 451, Rect. Nr. 91 dienstbaren Halbhub gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsetzung auf den 29. September l. J., Bormittags 9 Uhr im Orte der Realitäten zu Möschnach angeordnet worden. — Die Picitationsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Radmannsdorf am 16. September 1846.